

Urteil

LG Münster, §§ 138, 812 BGB

Übliche Bankgeschäfte sittenwidrig

1. *Unterschreibt die einkommenslose Ehefrau eines Unternehmers neben ihrem Ehemann als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag, aus dem ihr keine eigenen Rechte zufließen, so liegt darin ein Schuldbeitritt.*

2. *Besteht für den Schuldbeitritt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände weder ein Rechtsgrund noch ein Eigeninteresse der Ehefrau, so ist zu vermuten, daß die Gläubigerin (Bank) ihre Position durch Ausnutzung ihrer sozialen Übermacht erlangt hat. Der Schuldbeitritt ist dann als wucherähnliches Geschäft nichtig.*

3. *Der Schuldbeitritt ist auch deshalb nichtig, weil er die mittellose Ehefrau wirtschaftlich in eine aussichtslose Lage bringt und außerdem geeignet ist, Zwang auf ihr persönliches Beziehungsverhalten auszuüben (Knebelwirkung).*

Urteil des LG Münster vom 12.2.1990 – 15 O 163/89 – n.r.k.

Aus dem Sachverhalt

Die Klägerin nimmt die Beklagte als Gesamtschuldnerin neben ihrem Ehemann aus einem Darlehensvertrag vom 30. 3. 1979 in Anspruch.

Der Ehemann der Beklagten, der Zeuge A., betrieb seinerzeit ein als Einzelfirma geführtes Bauunternehmen. Die Beklagte, die über den Besuch der Volksschule hinaus keine weitere Ausbildung genossen hat, ist Hausfrau. Sie verfügt bis heute nicht über ein eigenes Bankkonto. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses existierte auch kein gemeinsames Privatkonto der Eheleute A. Die Beklagte erhielt das Geld, welches sie benötigte, im wesentlichen von ihrem Ehemann. Dieser hatte ihr für das allgemeine Geschäftskonto seiner Firma Verfügungsvollmacht eingeräumt, damit sie im Falle seiner Abwesenheit und auf seine Anweisung hin eilige geschäftliche Überweisungen tätigen konnte, die von seinen nicht unterschrittsbevollmächtigten Büroangestellten vorbereitet waren. Gelegentlich hob die Beklagte auch Barbeträge ab. Im übrigen suchte die Beklagte die Geschäftsstelle der Klägerin regelmäßig auf, um für ihren Ehemann die Kontoauszüge abzuholen. Für diese Botengänge sowie geleistete Putzarbeiten erhielt sie von der Firma rund 350,- DM monatlich als Aushilfslohn. Im übrigen war die Beklagte einkommens- und vermögenslos.

Im Jahre 1979 plante der Ehemann der Beklagten den Bau von vier zum Verkauf bestimmten Reiheneigenheimen und führte diesbezügliche Finanzierungsgespräche mit der Klägerin, vertreten durch den Zeugen F. Die Klägerin bewilligte dem Ehemann der Beklagten einen objektbezogenen Kredit in Höhe von 500.000 DM., der auf ein vereinbarungsgemäß zur Abwicklung dieses Bauvorhabens eingerichtetes Girokonto der Firma A. ausgezahlt wurde und auch durch Abbuchungen von diesem Konto zurückgeführt werden sollte. Die Beklagte hatte für dieses Konto keine Vollmacht und sollte auch über die Darlehenssumme real nicht verfügen können. Auf Verlangen der Klägerin unterzeichnete sie den Darlehensvertrag vom 30. 3. 1979 nach ihrem Ehemann als weiterer „Darlehensnehmer“.

Der Kredit war durch eine Grundschuld über 556.000 DM an einem Grundstück des Ehemannes der Beklagten gesichert. Die Grundschuldbestellungsurkunde hatte die Beklagte im Beisein ihres Ehemannes ebenfalls unterzeichnet. Diesem gewährte die Klägerin mit Vertrag vom 3. 9. 1981 ein weiteres, durch eine Grundschuld gleicher Höhe gesichertes Darlehen über 100.000 DM, das auf das allgemeine Geschäftskonto der Firma A. ausgezahlt wurde und zur Tilgung von inzwischen aufgelaufenen Kontokorrentverbindlichkeiten auf dem Baukonto bestimmt war. Auf Wunsch der Klägerin unterzeichnete die Beklagte auch diesen Vertrag als „Darlehensnehmer“. Daneben hatte die Klägerin dem Ehemann der Beklagten auf anderen objektbezogenen Konten noch weitere Geschäftskredite eingeräumt, mit denen die Beklagte nichts zu tun hatte.

Im Jahre 1984 geriet die Firma des Ehemannes der Beklagten durch das Fehlschlagen einiger Bauherrenmodelle und den Konkurs anderer Firmen mit Verlusten in Höhe von insgesamt rund 1.000.000 DM in finanzielle Schwierigkeiten, von denen sie sich nicht wieder erholte. Im Jahre 1987 wurden ihre Kredite endgültig notleidend. Die Klägerin kündigte sämtliche Kredite und verlangte sofortige Rückzahlung. In dem an die Beklagte gerichteten Kündigungsschreiben vom 6. 4. 1987 bezifferte sie die aus den mitunterschriebenen Krediten resultierende Verbindlichkeit auf insgesamt 559.606,21 DM nebst Zinsen seit 1. 1. 1987. Gleichzeitig erwirkte die Klägerin einen Mahnbescheid über die Teilsumme von 50.000 DM sowie die Zinsen aus dem Gesamtbetrag. Gegen diesen Mahnbescheid legte die Beklagte am 21. 4. 1987 Widerspruch ein.

In der Folgezeit betrieb die Klägerin zwecks Verwertung ihrer Sicherheiten die Zwangsvollstreckung der Grundstücke des Ehemannes der Beklagten. Der Gesamterlös belief sich auf 884.646 DM. Nach Ablösung vorrangiger Rechte in Höhe von 245.677,77 DM verteilte die Klägerin den für sie verbleibenden Betrag bewußt in der Weise, daß alle den Ehemann der Beklagten allein betreffenden Konten sowie das gemeinsame Darlehenskonto zu dem Vertrag vom 3. 9. 1981 auf Null gestellt wurden. Den Soll-Saldo auf dem Darlehenskonto zu dem Vertrag vom 30. 3. 1979 beziffert die Klägerin zum 31. 12. 1988 auf 281.377,12 DM.

Sie hat zwar erklärtermaßen Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Beklagten, ist aber im übrigen der Auffassung, in der genannten Höhe einen rechtsbeständigen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu haben. Die Klägerin weist insbesondere den von der Beklagten erhobenen Vorwurf, ihre Mitverpflichtung sei nicht zuletzt ihrer auch der Klägerin bekannten Mittellosigkeit wegen sittenwidrig gewesen, zurück. Eine derartige „Mitverhaftung“ der Ehegatten sei auch bei Geschäftskrediten im Bankgeschäft absolut üblich, bislang in der Rechtsprechung nie beanstandet worden und als legitimes Mittel der Darlehensgewährung anzusehen. Wie vorausschauend die Bankpraxis sei, die Ehefrauen als Darlehensnehmer mitzuverpflichten, zeige sich daran, daß die Beklagte nach dem Konkurs des Unternehmens ihres Ehegatten nunmehr selbst als Gesellschafterin und Geschäftsführerin eines Bauunternehmens fungiere.

Tatsächlich wurde nach dem Konkurs der Einzelfirma A. die Hoch- und Tiefbau GmbH A. gegründet, dessen Anteilseigner die Beklagte und deren Schwiegermutter zu

jeweils 40 % und 60 % sind. Die zur Firmengründung erforderliche Einlage wurde von dritter Seite darlehensweise zur Verfügung gestellt. Die Beklagte ist als Geschäftsführerin ausgewiesen, jedoch an dem Geschäftsbetrieb der Firma, die tatsächlich von ihrem Mann geführt wird, nicht beteiligt. Sie erhält wie früher Lohn für Botengänge und Putzarbeiten, derzeit 400 DM monatlich. Der Ehemann der Beklagten ist Angestellter der GmbH und leistet derzeit keine Tilgungsraten auf seine Restverbindlichkeiten bei der Klägerin.

Diese verneint die Sittenwidrigkeit der Mitverpflichtung der Beklagten im übrigen auch unter Hinweis auf das im Interesse aller Bankkunden liegende Bestreben der Bank, ausgezahlte Darlehen auch zurückzuerhalten. Soweit die durch den „Darlehensvertrag“ vom 30. 3. 1979 begründeten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits als Schuldbeitrittsvereinbarung auszuulegen sein sollte, sieht die Klägerin den Rechtsgrund dafür in dem erheblichen Eigeninteresse der Beklagten an der Kreditgewährung. Dieses Eigeninteresse folge daraus, daß die Einkünfte aus dem Unternehmen ihres Ehemannes gleichfalls ihren Unterhalt sicherten.

Die Beklagte behauptet, sie sei sich bei der Unterschriftsleistung unter den Vertrag vom 30. 3. 1979 nicht bewußt gewesen, eine Verbindlichkeit über 500.000 DM einzugehen. Während eines ihrer Besuche in der Geschäftsstelle sei ihr von einer Angestellten der Klägerin die letzte Seite des Darlehensvertrages vorgelegt worden, und zwar mit der Bemerkung, sie müsse noch etwas unterschreiben; ihr Mann habe ja schon unterschrieben. Einen Hinweis darauf, daß es sich bei dem Schriftstück um einen Darlehensvertrag handelte, sei nicht erfolgt. Sie habe bei der Unterschriftsleistung geglaubt, sie erkläre damit – ebenso wie bei der Unterzeichnung der Grundsuldbestellungsurkunde – nur die Kenntnisnahme von den Geschäften ihres Ehemannes. Die Beklagte ist der Auffassung, ihre in der Unterzeichnung des Darlehensvertrages etwa zu sehende Willenserklärung wegen Irrtum anfechten zu können.

Soweit in der Unterschrift eine unanfechtbare Verpflichtungserklärung zu sehen sein sollte, hält die Beklagte diese sie einseitig belastende Vereinbarung für sittenwidrig. Jedenfalls sei die ggfs. als Schuldbeitritt oder Bürgschaft zu qualifizierende Verpflichtung „nur formell und ohne Rechtsgrund“ übernommen worden, sodaß sie kondizierbar sei und deshalb dem Anspruch der Klägerin entgegenstehe.

Schließlich meint die Beklagte, die den von der Klägerin behaupteten Restsaldo mit Nichtwissen bestreitet, die Klägerin hätte den durch die Verwertung der Sicherheiten erzielten Erlös nicht wie geschehen verrechnen dürfen. Vielmehr ergebe sich aus Billigkeitgesichtspunkten, daß dieser Erlös vorrangig mit den auch die Beklagte betreffenden Darlehensforderungen zu verrechnen sei. Die Verwertung der dafür zur Sicherheit bestellten Grundschulden hätte die noch valutierenden Kredite vollkommen abgedeckt.

Dementgegen verweist die Klägerin auf Ziff. 5 der Darlehensbedingungen sowie auf die Grundsuldbestellungsurkunde, denzufolge die Grundschuld zur Sicherung aller Forderungen der Klägerin diene und diese berechtigt war, Zahlungen nach eigenem Ermessen auf verschiedene Schuldverhältnisse zu verrechnen. Im übrigen

entspreche die von der Klägerin vorgenommene Tilgungsreihenfolge auch § 366 Abs. 3 BGB, da die Forderungen, für die nur der Ehemann der Beklagten allein haftete, eben wegen der gesamtschuldnerischen Mithaftung der Beklagten für die anderen Verbindlichkeiten jenen gegenüber die geringere Sicherheit geboten hätten. Soweit die Beklagte die Bedeutung ihrer Unterschrift nicht erfaßt haben will, meint die Klägerin, sie habe davon ausgehen dürfen, daß die Beklagte sich der Tragweite ihres Handelns voll bewußt gewesen sei. Falls ihr Ehemann ihr erklärt habe, sie müsse nur zur „Kenntnisnahme“ unterschreiben, so könne dies der Klägerin nicht angelastet werden.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht aus dem Darlehensvertrag vom 30.3.1979 kein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu. Die im Verhältnis der Parteien zueinander als Schuldbeitritt der Beklagten zu qualifizierende Vereinbarung ist gem. § 138 BGB nichtig. Im Falle ihrer Wirksamkeit wäre sie als ohne rechtlichen Grund geleistetes Schuldanerkenntnis zu qualifizieren, das die Klägerin nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen herauszugeben hätte. Basierend auf dem Prinzip von Treu und Glauben (§ 242 BGB) stehen der Klageforderung deshalb jedenfalls der Einwand unzulässiger Rechtsausübung sowie die Bereicherungseinrede gem. § 821 BGB entgegen.

I. Vertragsauslegung

1.) Zwischen den Parteien ist kein Darlehensverhältnis zustande gekommen.

Wie sich vor dem Hintergrund des unstreitigen Sachverhalts schon aus der Vertragsurkunde selbst ergibt, sollte die Beklagte aus dem Darlehensvertrag keine eigenen Rechte herleiten können. Weder erwuchs ihr daraus ein Kapitalverschaffungsanspruch gegen die Klägerin, noch sollte sie auch nur zum Empfang der Darlehenssumme für ihren Ehemann berechtigt sein.

Zwar spricht Ziff. 9 der formularmäßigen Darlehensbedingungen von der selbständigen Empfangsberechtigung jedes „Darlehensnehmers“, jedoch liegt insoweit eine gem. § 4 AGBH vorrangige Individualabrede vor, derzufolge das Darlehen ausschließlich über das für die Beklagte nicht verfügbare Konto abgewickelt werden sollte. Nach den glaubhaften Bekundungen des für die Klägerin vertragsschließenden Zeugen F. war mit dem Zeugen A. überdies vereinbart, das Baudarlehen – entsprechend der insoweit üblichen Verfahrensweise – ratenweise nach Baufortschritt auszuzahlen, wie es auch geschehen ist. Da die Beklagte mit ihrem Ehemann nicht in Gütergemeinschaft lebt, ist ihr damit kein Darlehenskapital zugeflossen.

Die Klägerin räumt im übrigen selbst ein, daß ihr Vertragswille nicht darauf gerichtet war, der Beklagten Kapital oder sonstige Rechte zu verschaf-

fen. Vielmehr waren sämtliche Finanzierungshandlungen ausschließlich mit dem Zeugen A. als Inhaber der kreditnehmenden Baufirma geführt worden, der allein auch vertragliche Zusagen gemacht wurden, während die Beklagte nur im Sinne einer Mitverpflichtung „eingebunden“ wurde. Ihre Mitunterschrift sollte „lediglich Sicherungsfunktion“ haben, sie selbst über das Darlehen bestimmungsgemäß nicht mitverfügen können. Auch wenn die Beklagte sich insoweit mit ihrem Ehemann einig gewesen wäre, hätte sich – so der Zeuge F. – die Klägerin wegen der Objektbezogenheit des Kredits gewei- gert, die Darlehenssumme auf ein Konto der Beklag- ten zu leiten.

Der von der Klägerin eingenommene Stand- punkt, dies alles bedeute nicht, „daß die Beklagte nicht Darlehensnehmerin sein sollte“, verkennt den Unterschied zwischen Bezeichnung und Bezeichne- tem. Nicht die Parteien, sondern nur die Klägerin und der Zeuge A. haben sich gegenseitig in einem verzinslichen Kreditgeschäft verpflichtet. Nur in diesem Verhältnis sind auch Leistungen geflossen, sodaß die tatsächlichen Voraussetzungen einer „Dar- lehensnehmerin“ in der Person der Beklagten nicht erfüllt sind.

2.) Als haftungsbegründendes Rechtsgeschäft kommt im Ergebnis nur ein Schuldbeitritt in Betracht. Mangels mündlicher Absprachen ist der rechtsgeschäftliche Erklärungswert der von der Beklagten geleisteten Unterschrift gem. §§ 133, 157 BGB allein aus dem Text der Vertragsurkunde zu ermitteln. Danach (Ziff. 9 der Darlehensbedingun- gen) hat sich die Beklagte als Gesamtschuldnerin neben ihrem Ehemann zur Erfüllung von dessen Ver- bindlichkeiten verpflichtet. Dies spricht gegen ein Bürgschaft, da – auch selbstschuldnerische – Bür- gen und Hauptschuldner nicht Gesamtschuldner sind. Außerdem handelt es sich um ein Vertragsfor- mular, das nach „Darlehensnehmer“ und „Siche- rungsgeber“ unterscheidet. Selbst wenn der Zeuge F. den für die Klägerin in der Mitverpflichtung der Beklagten liegenden Sinn nachvollziehbar dahin beschreibt, „daß für den Fall des Scheiterns der erwarteten Darlehensrückführung im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Herrn A. auch dessen Ehe- frau privat für die Rückzahlung der gegebenenfalls noch offenen Schulden haften sollte“, so enthält der Vertragstext doch weder eine Sicherungsabrede, noch geht anderweitig aus dem Vertrag hervor, daß die Beklagte für fremde Schuld einstehen soll.

Vielmehr treffen sie nach dem Vertragswortlaut alle Pflichten aus dem Kreditgeschäft originär. Dies entspricht im übrigen auch dem erklärten Ziel der Klägerin, die – wie ihr Abteilungsleiter P. münd- lich vorgetragen hat – mangels Bonitätsprüfung kei-

ne Bürgschaft der Beklagten, sondern deren persön- liche Mitschuld für das durch Grundpfandrecht bereits gesicherte Darlehen wollte.

Angesichts dieses insoweit eindeutigen Erklä- rungstatbestandes kommt es hier auf ein etwaiges unmittelbares Eigeninteresse der Beklagten nicht an, denn das Fehlen eines solchen – rechtlichen oder wirtschaftlichen – Interesses ist nur eines von meh- reren Auslegungskriterien, das in *zweifelhaften* Fäl- len der Haftungsübernahme den Ausschlag für die Annahme einer Bürgschaft geben kann. Es ist mit den §§ 133, 157 BGB jedoch nicht vereinbar, mit Hil- fe dieses Grundsatzes einen klaren Schuldbeitritt in eine Bürgschaftserklärung umdeuten zu wollen (vgl. BGH LM § 133 C Nr. 33 und B Nr. 7; Palandt – *Heinrichs*, 49. Aufl. 1990, Überl. v § 414 an. 2) b); Soergel – *Zeiss*, 11. Aufl. 1986, Vor § 414 Rdnr 13 m. w. N.).

3.) Die Beklagte hat ihre Erklärung nicht wirksam angefochten. Obwohl nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einiges dafür spricht, daß die Beklagte sich über den Erklärungswert ihrer Unter- schrift irrte, bedarf diese Frage im Zusammenhang mit den Anfechtungsrecht nach § 119 BGB keiner weiteren Vertiefung. In jedem Fall ist die Anfech- tungsfrist des § 121 I BGB verstrichen. Spätestens durch das Schreiben der Klägerin vom 6. 4. 1987 erfuhr die Beklagte, daß sie aus dem Vertrag vom 30. 3. 1979 als Darlehensschuldnerin in Anspruch genommen werden sollte. In dem am 21. 4. 1987 ein- gelegten Widerspruch gegen den Mahnbescheid ist für sich genommen keine Anfechtung zu sehen. Das weitere – jahrelange – Zuwarten stellt ein schuldhaf- tes Zögern i. S. d. § 121 I BGB dar.

II. Sittenwidrigkeit

Nach dem Ergebnis der gem. § 138 I BGB anzu- stellenden Gesamtwürdigung des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Lebenssachverhalts ist die Schuldbeitrittsvereinbarung aus mehreren Gründen sittenwidrig und damit nichtig.

1.) Der erste Nichtigkeitsgrund folgt aus den § 138 II BGB tragenden Rechtsgedanken, die auch im Rahmen des § 138 I BGB Berücksichtigung finden müssen, weil das Gesetz den Wucher als Spezialfall der Sittenwidrigkeit definiert.

a) Zwar sind die Voraussetzungen des § 138 II BGB im vorliegenden Fall nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechend erfüllt, weil der Schuldbeitritt – wie die Bürgschaft – im Verhältnis zum Gläubiger ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft ist, sodaß ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung mangels eines realen Austauschverhältnisses nicht festgestellt werden kann.

Es wäre jedoch eine formaljuristische, den Ansatz für einen gerechten Interessenausgleich verfehlende Betrachtungsweise, das Problem der Unausgewogenheit damit ohne weiteres Nachdenken für erledigt zu erklären. Die dahinlautende Entscheidungspraxis des BGH (NJW 1989, 830, 831 1. Sp.), der das OLG Köln unreflektiert folgt (WM 1989, 1500, 15603 1. Sp.) ist deshalb abzulehnen.

Tatsächlich nämlich kann das völlige Fehlen einer Gegenleistung die denkbar extremste Form wirtschaftlichen Mißverhältnisses zum Ausdruck bringen. Wenn es Wucher ist, sich unter Ausnutzung sozialer Übermacht auf Kosten anderer auffällig aufwertige Gegenleistungen zu verschaffen, dann muß die Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen (§ 138 II BGB) mit dem Ziel, diesem völlig einseitige Leistungen abzurufen, *erst recht* als sittenwidrig bewertet werden.

Freilich begründet nicht jedes einseitig verpflichtende oder risikoreiche Rechtsgeschäft die tatsächliche Vermutung, der dadurch Begünstigte habe seine Position durch Machtmißbrauch erlangt. Einseitige Rechtsgeschäfte, z. B. Sicherungsgeschäfte, sind in aller Regel eingebunden in ein größeres Geflecht wirtschaftlicher Beziehungen und folglich nur unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs angemessen zu beurteilen. Auch erkennt das Gesetz Schenkungen sowie andere einseitige Leistungen – etwa solche, die zur Erzielung eines zukünftigen Erfolges erbracht werden (vgl. § 812 I 2 BGB) – grundsätzlich als potentiell rechtsbeständig an. Andererseits läßt sich das Normengefüge des BGB auf die Regelannahme zurückführen, daß Vermögensverschiebungen im Rahmen wirtschaftlicher Austauschbeziehungen stattfinden, und sei es auch im zeitlich gestreckten Sinne, etwa als Zukunftsinvestition oder als Erwerb einer Gewinnchance. Die Bereitschaft, zu Lasten des eigenen Vermögens und ohne eigenes wirtschaftliches Interesse andere zu bereichern, wird als Ausnahme angesehen.

Vor dem Hintergrund dieses vom Gesetz vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnisses erweist sich die Auffassung des BGH (NJW 1981, 47), aus dem Fehlen einer Gegenleistungsvereinbarung sei nicht auf eine Einigung über die Unentgeltlichkeit eines Schuldbeitritts zu schließen, als berechtigt. Für das Vorhandensein eines Schenkungswillens müssen vielmehr besondere positive Tatsachen sprechen. Daß kein Mensch der Bank etwas schenken will, darf mindestens im Sinne eines Beweises ersten Anscheins als gesichert gelten.

Läßt sich darüber hinaus positiv feststellen, daß weder zwischen Bank und Schuldmitübernehmer (Bürge), noch zwischen diesem und Hauptschuldner eine den Schuldbeitritt tragende Rechtsgrundvereinbarung zustandegekommen ist, und fehlt es überdies an einem rechtserheblichen Eigeninteresse des Schuldmitübernehmers (Bürgen), so läßt sich die Vermutung aufstellen, daß die Bank ihre vertragliche Position in der gem. § 138 II BGB mißbilligten Weise erlangt hat. Folglich trifft die Bank insoweit die Darlegungs- und Beweislast für entlastende Umstände.

Diese Argumentation fügt sich dem Grunde nach in die gedankliche Systematik der Rechtsprechung des BGH zum wucherähnlichen Konsumtenkredit. Danach rechtfertigt die Feststellung, daß die Kreditbedingungen den Kreditnehmer objektiv unbillig benachteiligen, die Vermutung, dieser habe sich den ausbedungenen Verpflichtungen „nur aufgrund seiner wirtschaftlich schwächeren Lage, Rechtsunerfahrenheit und Geschäftsungewandtheit unterworfen und der Kreditgeber habe das erkannt oder zumindest erkennen müssen“ (BGH NJW 1989, 1665, 1666 r. Sp.)

Die in diesem Rechtsstreit zu beurteilende Fallkonstellation unterscheidet sich von der Problematik unausgewogener gegenseitiger Verträge nur durch den höheren Abstraktionsgrad. § 138 II BGB betrifft Fälle, in denen Rechtssubjekte ihre direkten Beziehungen selbst als Austauschverhältnis gestaltet haben, und macht insoweit deutlich, daß Privatautonomie immer auch die real lebbare Autonomie des wirtschaftlich oder sozial schwächeren Vertragsteils ist. Dieses allgemeine, in der objektiven Wertordnung des Grundrechtskatalogs und dem Sozialstaatsprinzip begründete Postulat sozialer (Mindest-) Gerechtigkeit muß bei einseitig verpflichtenden Vereinbarungen dazu führen, die Ausgewogenheit des Geschäfts im Rahmen eines weiteren rechtlichen Beziehungszusammenhangs zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund entspricht der Feststellung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, an die der BGH die Vermutung des Machtmißbrauchs knüpft, das vollständige Fehlen von Rechtsgrundabreden und Eigeninteressen in der Person des Schuldmitübernehmers (Bürgen).

b) Die Vermutungsvoraussetzungen liegen vor.

Im Verhältnis der Parteien zueinander liegt eine Rechtsgrundabrede nicht vor. Weder vor noch nach Vertragsabschluß hat ein Vertreter der Klägerin mit der Beklagten über das Darlehen gesprochen oder ihr persönlich den Sinn ihrer Mitunterschrift erläutert. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unterzeichnete die Beklagte den Vertrag anlässlich eines ihrer regelmäßigen Besuche im Schalterraum auf Vorlage einer Bankangestellten hin. Weitere rechtsgeschäftliche Kontakte werden diesbezüglich auch von keiner Seite vorgetragen.

Im Verhältnis der Eheleute A. zueinander wurden ebenfalls keine schuldrechtlichen Vereinbarungen getroffen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Zeuge A. der Beklagten – möglicherweise erst nach deren Unterschrift – erläuterte, sie solle auf Verlangen der Bank als Ehefrau „zur Kenntnisnahme“ mitunterschreiben. Dies folgt aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen A., die mit denen des Zeugen F. gut in Einklang zu bringen sind, sowie aus dem unstreitigen äußeren Geschehensablauf. Für einen rechtsgeschäftlichen Bindungswillen der Beklagten im Verhältnis zu ihrem Ehemann oder auch nur ein entsprechendes Erklärungsbewußtsein gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Der Rechtsgrund für den Schuldbeitritt der Beklagten kann aber auch nicht allein in ihrer ehelichen Verbundenheit mit dem Zeugen A. gesehen werden. Die Ehe als solche ist kein Schuldgrund für besondere Rechtsgeschäfte (vgl. Erman – Estermann, 8. Aufl. 1989, § 812 Rdnr. 49; MüKo – Lieb, 2. Aufl. 1988, § 812 Rdnr. 157 jew. m. w. N.).

Sie begründet im Gegensatz zum Rechtsstandpunkt der Klägerin auch nicht quasi automatisch ein diesbezügliches wirtschaftliches Eigeninteresse der Beklagten. Diese war an den Geschäften ihres Ehemannes nicht beteiligt. Die Erlöse daraus flossen rechtlich nicht ihr, sondern allein dem Zeugen A. zu. Aus der Tatsache, daß der Zeuge A. aus dem Firmeneinkommen den Unterhalt für sich und seine Familie bestritt, resultiert kein konkretes Eigeninteresse der Klägerin an allen Einzelgeschäften der Firma A. Möglicherweise hätte die Beklagte, entsprechende Handlungs- und Beurteilungskompetenz unterstellt, gerade das streitgegenständliche Baudarlehen nicht aufgenommen (vgl. Soergel – Zeiss, 11. Aufl. 1986, Vor § 414 Rdnr. 13 m. w. N.).

c) Die vorstehend entwickelte Vermutung ist überdies durch das Ergebnis der Beweisaufnahme positiv bestätigt worden.

Der Zeuge A. hat nachvollziehbar dargelegt, daß es ihm bei Banken und auch bei Versicherungen, die in die Baufinanzierung eingeschaltet waren, stets so erging, daß die Unterschrift seiner Ehefrau verlangt wurde, und zwar mit dem Zungenschlag, dabei

handele es sich mehr oder weniger um eine risikolose Formsache. Der Zeuge F. hat bekundet, nach bankinternen Vorgaben verpflichtet zu sein, auch bei Geschäftskrediten generell auf eine Mitunterschrift beider Ehepartner hinzuwirken. Die Aussage des Abteilungsdirektors P., eine solche Mitunterschrift sei u. a. deswegen sinnvoll, weil Ehefrauen, die von den Geschäftsdingen ihres Mannes nichts mitbekämen, später beim Tod ihres Mannes völlig falsche Vorstellungen über ihre Vermögensverhältnisse bzw. den Nachlaß hätten, läßt Rückschlüsse auf die Gesprächsführung zu, mit der Ehefrauen die Unterschrift schmackhaft gemacht werden soll. Jedenfalls erscheint die Behauptung der Beklagten, sie habe geglaubt, von Kreditgeschäften des Zeugen A. nur Kenntnis nehmen zu sollen, vor diesem Hintergrund sehr glaubhaft.

Die Klägerin selbst stellt dies alles im wesentlichen auch gar nicht in Abrede, sondern beruft sich insoweit auf „Banküblichkeit“. Banküblich ist offenbar auch, die Betroffenen wie selbstverständlich zur Mithaftung heranzuziehen und deren mögliche Folgen herunterzuspielen oder möglichst gar nicht zu thematisieren. Im hier zu entscheidenden Fall hatte sich niemand die Mühe gemacht, mit der Beklagten persönlich zu sprechen. Ihrem Prozeßvortrag und den mündlichen Äußerungen ihrer Angestellten zufolge findet es die Klägerin auch heute noch vollkommen in Ordnung, daß eine vermögenslose Hausfrau zur Abholung von Kontoauszügen die Bank betritt und sie kurz darauf mit einer halben Million Schulden wieder verläßt.

Die Selbstverständlichkeit, mit der sich dieses Geschehen abgespielt hat, ist nur durch ein extremes soziales und wirtschaftliches Ungleichgewicht zu erklären. Die soziale Übermacht der Klägerin (und anderer Banken) ist so groß, daß es der Ausübung individuellen Drucks gar nicht mehr bedurfte. Wie die Klägerin mit ihrer Berufung auf die „Banküblichkeit“ selbst belegt, haben die Banken insoweit „flächendeckend“ Fakten geschaffen, die in Frage zu stellen den meisten Kunden gar nicht in den Sinn kommt. Die Mitunterschrift des Ehepartners – überwiegend sind Ehefrauen betroffen – muß geschäftlich unerfahrenen Kunden und juristischen Laien als quasi natürlicher Begleitumstand von Darlehensgewährungen erscheinen.

Das Gericht ist davon überzeugt, daß die Geschäftspolitik der Banken hier das soziale Machtgefälle und das insoweit fehlende Urteilsvermögen der meisten Darlehenskunden auch bewußt ausnutzt. Wie der Zeuge F. bekundet hat, läßt die Klägerin sich in den seltenen Fällen, in denen Ehepartner die Mitunterschrift verweigern, durchaus auf Verhandlungen ein. Dies leuchtet auch unmittelbar ein. Zum einen deshalb, weil die Klägerin in Fällen wie diesem keinen Anspruch auf die Mithaftung hat und die Drohung, ohne Mitunterschrift den Geschäftskredit zu verweigern, unter Berücksichtigung der Zweck-Mittel-Relation wohl rechtswidrig wäre. Das hätte zur Folge, daß die Mithaftungserklärung gemäß § 123 BGB angefochten werden könnte. Im übrigen wird niemand ernsthaft glauben können, daß die Kreditvergabe an Einzelfirmen und damit weite Bereiche der klein- und mittelständischen Wirtschaft zum Erliegen käme, wenn die nicht geschäftstätigen, einkommenslosen Ehefrauen sich entschlossen, die Darlehensverträge ihrer Ehemänner nicht mehr gegenzuzeichnen.

Tatsächlich spekuliert die Klägerin – wie alle Kreditinstitute – darauf, daß die ganz überwiegende Zahl der Kunden bzw. deren Ehefrauen sich gegen die Zumutung nicht zu wehren weiß. Unter diesen Voraussetzungen findet Privatautonomie für die Betroffenen nicht statt. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem am 27. 2. 1990 verkündeten Urteil zutreffend ausgeführt hat, beruht die Vertragsfreiheit als Strukturelement einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung auf dem Prinzip der Selbstbestimmung. Dies kann jedoch nur wirksam werden, wenn die Bedingungen freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind. Bei einem starken Übergewicht eines Vertragsteils bewirkt dies für einen anderen Fremdbestimmung. Deshalb – so das Bundesverfassungsgericht – ergebe sich aus der Verfassung ein Schutzauftrag an die Richter, bei der Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln dem sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewicht entgegenzuwirken, um so die objektiven Grundentscheidungen des

Grundrechtsabschnitts und des Sozialstaatsprinzips zu verwirklichen (Az. 1 BvR 26/84, zit. aus der Süddeutschen Zeitung vom 28. 2. 1990; die Entscheidung ist in IURIS noch nicht gespeichert).

Zu den Bedingungen freier Selbstbestimmung gehört mindestens eine ungefähre Vorstellung von der Lebenswirklichkeit dessen, was man wählt, sowie das Bewußtsein, eine Alternative zu haben. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufzuklären. Die Auffassung des BGH (NJW 1989, 1276, 1278), es sei – selbst bei risikoreichen, möglicherweise auf Lebenszeit knebelnden Verpflichtungsgeschäften Heranwachsender – grundsätzlich davon auszugehen, daß voll Geschäftsfähige sich über die Tragweite ihres Handelns im klaren seien und ihr Risiko abschätzten, ersetzt mögliche Sachaufklärung durch eine Fiktion. Allein an die formale Grenze der Volljährigkeit anzuknüpfen verbietet sich indessen bereits im Hinblick auf die richterliche Aufklärungspflicht gem. § 139 ZPO, denn die Volljährigkeit sagt über die konkret vertragsbezogenen Autonomie einer Person nichts.

In diesem Fall lagen die realen Voraussetzungen der Selbstbestimmung wegen des sozialen Ungleichgewichts zu Lasten der Beklagten nicht vor.

d) Als Ergebnis läßt sich somit folgendes festhalten: Die Klägerin hat sich unter Ausnutzung von Unerfahrenheit und mangelndem Urteilsvermögen der Beklagten von dieser einseitig Vermögensvorteile versprechen lassen. Dieses Leistungsversprechen entspringt weder einem wirtschaftlichen Eigeninteresse der Beklagten, noch findet es unter Einbeziehung der beiderseitigen Beziehungen zum Zeugen A. ein ausgleichendes Äquivalent.

Die zwischen den Parteien zustandegekommene Schuldbeitrittsvereinbarung ist ein materiell wucherähnliches Geschäft und folglich gem. § 138 I BGB nichtig.

2.) Ein weiterer Nichtigkeitsgrund liegt in der knebelnden Wirkung, die von dem Schuldbeitritt in mehrfacher Hinsicht auf die Beklagte ausgeht.

a) Die Klägerin hat für die völlig mittellose Beklagte eine aussichtslose Lage geschaffen. Bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, auf den abzustellen ist, war klar, daß die Beklagte aus eigener Kraft niemals in der Lage sein würde, eine halbe Million DM nebst Zinsen an die Klägerin zu leisten. Die Klägerin wußte auch, daß der Zeuge A. das Bauunternehmen allein leitete und die Beklagte selbst weder auf die Verwendung noch auf die Rückführung des Darlehens Einfluß hatte. Wollte die Klägerin den Versuch unternehmen, die übernommene Schuld abzutragen, müßte sie den Rest ihres Lebens

nur noch für die Klägerin arbeiten, ohne Hoffnung, auch nur die Zinsen vollständig bezahlen zu können.

Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob in solchen Fällen § 310 BGB analog anzuwenden ist (so OLG Stuttgart, NJW 1988, 833) oder § 138 I BGB (so etwa LG Lübeck, NJW-RR 1988, 940; OLG Düsseldorf, WM 1984, 157), denn – darauf weist Hinsell (JZ 1989, 495 f) zutreffend hin – die § 310 BGB tragenden Rechtsgedanken sind als Wertungsgesichtspunkte im Rahmen des § 138 BGB ebenfalls zu berücksichtigen.

Jedenfalls ist den vorgenannten Entscheidungen dahingehend beizupflichten, daß eine derart weitgehende Knebelung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit rechtlich keinen Bestand haben kann. Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fordert zu dieser dem Bemühen um Wahrheit und Gerechtigkeit (§ 38 DRiG) verpflichteten Sichtweise ausdrücklich auf. Der BGH hat Veranlassung, seine herzlose Rechtsprechung zu diesen Problemen (BGH NJW 1989, 830 f; 1276 ff) zu überdenken.

b) Der Schuldbeitritt ist darüber hinaus geeignet, private Zwangswirkungen erheblichen Ausmaßes zu entfalten.

Wie der Hinweis des Abteilungsleiters P. auf bankseitige Probleme im Falle von Ehescheidungen belegt, weiß die Klägerin, daß die Ehe nicht unauf löslich ist, und sie will insoweit von den vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen der Eheleute nicht behelligt werden. Dieses Interesse mag für sich genommen nicht zu beanstanden sein, jedoch gibt es der Klägerin nicht das Recht, wirtschaftliche Abhängigkeiten eines Ehepartners vom anderen zu zementieren und für den schwächeren Teil aus der Ehe einen potentiell lebenslangen Schuldturm zu machen.

Schon unter normalen Voraussetzungen ist es für Hausfrauen und gering verdienende Ehefrauen schwer, im Falle der Trennung ihr wirtschaftliches Auskommen zu finden, zumal, wenn Kinder zu versorgen sind. Es ist eine schon häufiger presseöffentlich diskutierte Erfahrungstatsache, daß die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Selbständigen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Das gleiche gilt für den Wiedereinstieg in einen Beruf und erst recht für das Nachholen einer Ausbildung. Diese Voraussetzungen treffen auf sehr viele Frauen zu, die in banküblicher Weise in Kreditverträge ihrer geschäftstätigen Ehemänner „eingebunden“ werden.

Faktisch schafft diese Banküblichkeit einen besonderen, im Gesetz nicht vorgesehenen Güterstand der „Schuldengemeinschaft“, der in nicht wenigen Fällen die Ehe zu einer die persönliche Trennung überdauernden – oder gar verhindernden –

finanziellen Fessel machen kann. Die Mithaftung wirkt möglicherweise als Druckmittel, die dem wirtschaftlich abhängigen Teil einseitige Trennungswünsche als undurchführbar erscheinen lassen müssen. Im Falle einer Trennung hilft der Freistellungsanspruch gegen den Ehemann nicht weiter, wenn dieser den Kredit nicht bedient und – was bei Selbständigen in solchen Fällen nicht selten vorkommt – der Nachweis pfändbarer Einkünfte schwierig ist. Die Ehefrau muß damit rechnen, daß sich die Bank bei ihr meldet, sobald ein regelmäßiges Einkommen vorhanden ist. Dies eröffnet ihr die Perspektive, Sozialhilfe zu beziehen, auf eine neue Hausfrauenehe zu hoffen – oder eben aus wirtschaftlichen Gründen in der alten Ehe auszuharren.

Die Beklagte hätte im Falle einer Scheidung bis an ihr Lebensende die Schulden ihres jetzigen Ehemannes abzutragen, d. h. mit der Unterschrift unter den Darlehensvertrag hat ihr die Klägerin zugleich den endgültigen Verzicht auf eine wirtschaftlich selbständige, persönlichen Neigungen folgende Existenz abverlangt. Die Beklagte wird als wirtschaftliches Anhängsel ihres Ehemannes definiert, ihr finanzielles Wohl auf Lebenszeit von seinem geschäftlichen Erfolg oder Mißerfolg abhängig gemacht. Dieser massive Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit ist mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren.

Daß die Beklagte noch heute mit ihrem Ehemann zusammenlebt und konkret keine Scheidungsabsichten hat, steht dieser Wertung nicht entgegen. Denn entscheidend ist das freiheitsbeschneidende Potential im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Mithaftungen größeren Umfangs sind grundsätzlich geeignet, das private Beziehungsverhalten der betroffenen Frauen bzw. Ehepartner zwanghaft zu prägen und ihnen die Entwicklung selbständiger Lebens(neu)entwürfe kaum überwindlich schwer oder sogar unmöglich zu machen.

Diese Folgen stehen mit dem gesetzlichen Leitbild des gesetzlichen Güterstandes nicht in Einklang. Die Zugewinnngemeinschaft ist keine Form der Gütergemeinschaft, sondern wirkt sich erst nach Ehescheidung oder erbrechtlich aus. Die §§ 1363 II, 1364 BGB bestimmen ausdrücklich, daß beide Ehegatten wirtschaftlich selbständig sind und auch ihr Vermögen nach Maßgabe bestimmter Genehmigungsvorbehalte selbständig verwalten. Kein Ehegatte hat Rechte am Vermögen des anderen. Keiner haftet, abgesehen vom Geltungsbereich der sog. Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB), für Schulden, die der andere macht. Folglich ist die Zugewinnngemeinschaft materiell eine Form von Gütertrennung, sodaß es falsch ist, aus ihr – wie die Klägerin es implizit tut – die Rechtfertigung für eine „Mithaftung“ des nicht geschäftstätigen Ehepartners abzuleiten. Vielmehr müßte die Klägerin besondere Gründe dartun, die es erlauben könnten, den wirt-

schaftlich und persönlich knebelnden sowie im Widerspruch zum Leitbild des gesetzlichen Güterstandes stehenden Schuldbeitritt der Beklagten ausnahmsweise als rechtlich billigenswert zu qualifizieren.

c) Solche besonderen Rechtfertigungsgründe oder schützenswerten Interessen liegen indessen in der Person der Klägerin nicht vor. Wie der Abteilungsleiter P. erklärt hat, sollen Schuldbeitritte dieser Art verhindern, daß „die Firma hinter dem Rücken der Bank weitergeführt wird“. Außerdem will die Klägerin Schwierigkeiten im Anwendungsbereich des Anfechtungsgesetzes vermeiden. Beide Interessen beziehen sich in spezifischer Weise auf den Fall der Insolvenz. Die Beklagte wird erklärtermaßen nicht als wirtschaftlicher Sicherungsgeber benötigt, sondern gewissermaßen als Druckmittel, um ein potentiell, die Bank benachteiligendes geschäftliches Verhalten ihres Mannes zu verhindern.

Insoweit muß sich die Klägerin jedoch entgegenhalten lassen, daß es an ihr liegt, welche Kredite sie vergibt und mit welchen Sicherheiten. Wenn die mit überlegener Marktkennntnis ausgestattete Klägerin, die sich zudem alle erforderlichen Informationen über den kreditierten Geschäftsbetrieb verschaffen kann, die Erfolgsaussichten eines Geschäfts falsch einschätzt oder unterschätzte Realkredite ausgibt, so fällt dies in ihren eigenen Verantwortungsbe- reich. Was sie berechtigen sollte, für diesen Fall eine Eintrittspflicht der Beklagten zu verlangen und diese

vorbeugend in eine Art wirtschaftliche Sippenhaft zu nehmen, ist nicht ersichtlich – zumal, wenn man die Konsequenz bedenkt, daß derartige Schuldbeitritte den Verpflichteten die Möglichkeit nehmen, bei Tod des Ehepartners die Haftung für dessen Schulden auf den Nachlaß zu beschränken oder durch Erbausschlag eine Befreiung von Geschäftsverbindlichkeiten zu erreichen.

Das Anfechtungsgesetz mag im Konkursfall für die Gläubiger schwierig zu handhaben sein, jedoch sieht das Gesetz insoweit für Banken keine Erleichterungen vor. Sie sich durch Koppelung von Geschäftskredit und Schuldbeitritt einseitig zu verschaffen, sind Kreditinstitute aus den bereits näher dargelegten Gründen nicht berechtigt. Ebenso wenig ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses theoretisch immer bestehende Möglichkeit, daß eine Hausfrau im Falle der Insolvenz die Firma ihres Ehemannes auf ihren eigenen Namen weiterführt, für sich allein nicht Grund genug, Ehefrauen generell die Mithaftung abzuverlangen. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin den Bekundungen des Zeugen P. zufolge eine besondere Motivation, die Beklagte mitzuverpflichten, sondern tat dies nur in Ausübung ihrer allgemeinen internen Geschäftspolitik. Letztlich geht es darum, wen die Nachteile des widersprüchlich und unvollkommen geregelten Insolvenzrechts wirtschaftlich treffen sollen. Sie ausgerechnet den nicht geschäftstätigen Ehepartnern Gewerbetreibender aufzubürden und diese damit für die Versäumnisse des Gesetzgebers büßen zu lassen, wäre Willkür.

III. Rechtsgrundlosigkeit

Aus den unter I.1) entwickelten Überlegungen folgt, daß die Klägerin um den Schuldbeitritt, sollte er entgegen der hier vertretenen Auffassung als wirksam anzusehen sein, jedenfalls rechtsgrundlos bereichert wäre. Die Beklagte hätte dementsprechend gegen die Klägerin gem. § 812 I 1. Mod. BGB einen Anspruch auf Befreiung von der durch die Schuldbeitrittserklärung entstandenen Zahlungsverpflichtung, so daß der Klageforderung der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenstünde und die Beklagte überdies ein Leistungsverweigerungsrecht gem. 821 BGB hätte.

Dem läßt sich nicht etwa entgegenhalten, die Schuldbeitrittserklärung trüge „ihren Rechtsgrund in sich“. Diese oft benutzte, etwas hilflose Formulierung ist mißverständlich, denn sie benennt den Rechtsgrund nicht. Tatsächlich benötigt das im Abstraktionsprinzip verhaftete System von Leistung und Rechtsgrund einen normativen Endpunkt, denn gedanklich ist es möglich, jede menschliche Handlung als Leistung anzusehen, die einen rechtlichen Grund benötigt, um Bestand zu haben. So könnte der Abschluß eines Kaufvertrages sowohl Rechts-

grund für die Übereignung, als auch rechtsgrundbedürftige Leistung sein, denn niemand hat Anspruch auf die Vertragswilligkeit eines anderen. Diese Kette ließe sich theoretisch bis ins Unendliche weiterführen. Da dies nicht gewollt ist, stellt sich die Frage, was der „letzte“ Geltungsgrund für rechtsrelevante Leistungen ist. Die Antwort führt zum Autonomieprinzip. Der selbstbestimmte Entschluß einer geschäftsfähigen Person, Verträge zu schließen und Leistungen zu erbringen, ist im Rahmen der Privatrechtsordnung notwendiger und hinreichender Grund für den Bestand eines Rechtsgeschäfts.

Rechtsgeschäfte, die „ihren Rechtsgrund in sich tragen“, sind folglich solche, die keines Kausalgeschäfts bedürfen, weil sie Ausdruck eines autonom gebildeten, endgültigen Rechtsgeltungswillens sind. Daß diese Voraussetzungen auf den Schuldbeitritt der Beklagten tatsächlich nicht zutreffen, wurde bereits ausgeführt.

IV. Verrechnungsmodus der Klägerin

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, daß die Klägerin auch bei der Verrechnung des Versteigerungserlöses gegen Treu und Glauben verstoßen hat. § 5 der Darlehensbedingungen rechtfertigt nicht, durch gezielte Verrechnung der Beklagten das gesamte Firmenkreditrisiko der Klägerin aufzubürden.

Zwar ist die Klägerin nach dem Vertrag berechtigt, eingehende Zahlungen beliebig zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse mit ihr bestehen, zu bestimmen, auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind. Insoweit ist aber zu beachten, daß die Beklagte nur bei zwei Kreditgeschäften „Vertragspartnerin“ der Klägerin geworden ist. Das Wahlrecht der Klägerin besteht deshalb im Verhältnis zur Beklagten nur im Rahmen dieser beiden Darlehensverhältnisse, denn ein Bürgschaftsvertrag mit der üblichen, weitgefaßten Sicherungsabrede wurde gerade nicht geschlossen. Dies hätte die Klägerin bei der Verrechnung des Versteigerungserlöses bedenken müssen.

Da eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten schon dem Grunde nach nicht besteht, kann hier dahingestellt bleiben, wie der richtige Verteilungsmodus unter Billigkeitsgesichtspunkten auszusehen hätte. Für die von der Beklagten vertretene Auffassung lassen sich gute Gründe anführen. Fest steht jedenfalls, daß die Klägerin nicht berechtigt war, die Beklagte so zu stellen, als hätte sie sich für *alle* Geschäftsverbindlichkeiten ihres Ehemannes verbürgt.

Mitgeteilt von Ri am LG Dr. Gabriele Kleb-Braun,
Münster

Siehe zur Sittenwidrigkeit gesamtschuldnerischer Kreditverpflichtungen der einkommenslosen Ehefrau auch den Beschluß des OLG Stuttgart vom 3. 4. 1987 in STREIT 1/88, S. 39.

Urteil

LSG Bad.-Württ. §§ 19 I 2 AFH,
2 VI AEVO

Besondere Arbeitserlaubnis für Ausländerin wegen Härtefalls

Zum Vorliegen einer Härte gemäß § 2 VI AEVO bei einer geschiedenen Ausländerin, die darauf angewiesen ist, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder durch Erwerbstätigkeit zu sichern.

Urteil des LSG Bad.-Wü. v. 12. 12. 1989 – I 3 Ar 2012/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Die 1957 geborene Klägerin ist jugoslawische Staatsangehörige. Im März 1974 hat sie einen Jugoslawen geheiratet; seither hält sie sich – abgesehen von einer knapp zweijährigen Unterbrechung 1980 bis 1982 wegen Pflege der erkrankten Mutter – in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ihre Söhne haben ebenfalls, abgesehen von der zweijährigen Unterbrechung stets hier gelebt. H. besucht die Realschule, der wegen einer Gehirnschädigung geistig behinderte A. eine entsprechende Sonderschule. Seit Oktober 1984 lebt die Klägerin mit den Söhnen von ihrem Ehemann getrennt; nach Angaben der Klägerin wurde die Ehe mit Urteil vom 29. September 1989 geschieden. Der Ehemann der Klägerin befand sich längere Zeit in Haft. Unterhalt wird von ihm nicht geleistet; regelmäßiger Kontakt mit ihm besteht nicht.

Die Klägerin, die zunächst lediglich 1980 eine dreimonatige Beschäftigung in einem Hotel ausgeübt hatte, übernahm nach ihrer Wiedereinreise (November 1982) erstmals vom 15. Januar bis 31. Oktober 1985 eine Teilzeitarbeit als Küchenhilfe. Es folgten Vollzeitbeschäftigungen als Küchenhilfe sowie als Verkäuferin. Nach einer einmonatigen Zeit der Arbeitslosigkeit war sie wiederum als Büfettkraft beschäftigt; seit Mai 1988 ist sie als Hausangestellte in einem Krankenhaus in H. an eine von der regelmäßigen Gestaltung abweichende Tages- und Wochenzeit gebunden. Für diese Beschäftigungen hatte bzw. hat die Klägerin jeweils eine allgemeine Arbeitserlaubnis (AE), zum Teil „unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles“ inne.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist der Antrag der Klägerin auf Erteilung einer besonderen AE vom 10. Januar 1985. Das Arbeitsamt (AA) H. hat diesen Antrag mit Bescheid vom 31. Januar 1985 abgelehnt. Zur Begründung des zurückweisenden Widerspruchsbescheids vom 23. April 1985 ist ausgeführt, insbesondere nachdem sich die Klägerin zwei Jahre in Jugoslawien aufgehalten habe und trotz Kenntnis vom Anwerbestopp wieder eingereist sei, lägen keine über das bei Ausländern übliche Maß hinausgehenden besonderen Verhältnisse vor.

Mit ihrer zum Sozialgericht erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, sie lebe seit ihrem 16. Lebensjahr in Deutschland und habe sich hier mit ihrer Familie eine Existenz aufgebaut. Seit der Trennung vom Ehemann lebe sie unter Geheimhaltung der Anschrift in einem Frauenhaus. Falls sie – wie derzeit – zu Schichtarbeit gezwungen sei, werde das Wohl ihrer Kinder gefährdet. Diese seien im übrigen längst in die deutschen Lebensverhältnisse integriert; der Sohn A. bedürfe wegen seiner Behinderung der